

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Große Bauernkrieg

Brandt, Otto H.

Jena, 1925

Amorbacher Artikel

[urn:nbn:de:bsz:31-326070](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326070)

Amorbacher Artikel

Wir Hauptleut, Gemeinde, Räte und ganze Versammlung des gemeinen christlichen Haußens im Neckartal und Odenwald tun kund: Nachdem nit allein wir, sondern auch andre christliche Versammlungen durch Schickung Gottes große Mängel des Worts Gottes, so bisher gewesen zu erheben, dazu die merklichen vielen Beschwerden, so wider christliche Liebe von obern Gewalten getragen, zur Mäßigung und Erleichterung abzustellen vorgenommen, wie denn solches die verfaßten zwölf Artikel verkünden usw., so kommt zu uns die mannigfaltige Irrung, Zwietracht und Mißverständnis, so bei gemeinem Volk erwachsen, so in bezug auf fernere Freiheit in denselben Artikel vorgebracht, auch bei großem Ungehorsam der Untertanen Verwüstung etlicher Nachbarn bringt. Und ist zu besorgen, daß alles, das zum Frieden, Einigkeit und gutem Vorhaben angefangen ist, zur Zerrüttung unter uns selbst komme, Totschläge und andre Ubel entstehen könnten. Solches alles zu unterlassen, unser gut, getreu Vorhaben zu beschirmen und zu handhaben, haben wir die zwölf verfaßten genannten Artikel mit einer Erklärung und daneben mit etlichen notdürftigen Stücken zur Darlegung weiterer Gebrechen versehen, die von Stück zu Stück hiernach folgen.

Zum ersten. Item, eine jede Gemeind soll Gewalt und Macht haben, einen Pastor oder Pfarrer, der das Gotteswort getreulich dem Volk predigt und vorträgt, auch in guten Sitten und christlichem Wandel vorangeht, zu erkiesen und zu erwählen, so oft es die Not erfordert. Sie soll auch Gewalt haben, denselben wiederum zu entsetzen, wenn er sich ungebührlich hält.

Zum andern. Item, eine jede Stadt und Flecken soll den großen Zehnten von Wein, Korn und allem Getreid einsammeln und in demselben Flecken, darin er gefallen, hinterlegen bis zu End und Beschluß einer gemeinen Reformation. Der kleine Zehnt soll ganz tot und ab sein.

Zum dritten. Die Leibeigenschaft soll ganz aufgehoben, kraftlos sein und nit mehr gelten.

Zum vierten. Ein jeder Bürger oder Bauer in Städten und Dörfern soll Macht haben, auf seinem Grund und Boden das Wildbret zu fangen, schießen und abzutun, und auch sonst [soll] männiglich dasselbe als sein eigen Gut behandeln und verzehren nach eines jeden Gefallen.

Item, die Wasser und Bäche, so bisher gebannt und bei Leibesstraf verboten gewesen sind, zumal die der Geistlichen, sollen jedermann aufgetan und freigemacht sein. Es wäre denn, daß man mit genügendem Grund beweisen und dartun könnte, daß es erkaufte oder zinsbar gemacht worden wäre. [Das soll gelten] bis auf gemeine Reformation.

Zum fünften. Item, in der Holzung sollen alle Überhaue und Wälder in Städten von Burgermeistern und Rat, auf den Dörfern von Schultheißen und Gericht gehandhabt werden, daß nit ein jeder nach seinem Gefallen darinnen haue. Sondern eines jeden Fleckens Rat oder Gericht soll Leute aus der Gemeind dazu verordnen. Wo alsdann dieselben zu hauen Bescheid geben, soll dem bei gesetzter Straf nachgelebt und Solg geschehen. Es soll auch bei gemeldeter Strafe kein Vieh in keinen Überhau oder Jungholz getrieben, noch die Beholzung verwüstet und abgehauen werden, ohn Befehl derer, so dazu verordnet sind. Aber alles unschädliche Vieh kann sonst in allen Wäldern derselben Mark geweidet werden. Wo aber ein Flecken auf den anderer treibt, soll es ihm zugelassen werden, jedoch hinwieder dem andern Flecken desgleichen ohn Widerrede vergönt sein, dahin zu treiben.

Zum sechsten. Item, dieser Artikel, den Frondienst betreffend, der bleibt bis zum Entscheid einer vorgenommenen Reformation.

Zum siebenten. Item, derselbe Artikel, die Beschwernisse der Güter betreffend und die Frondienst, so darauf geschlagen sind, soll auch bleiben bis zum Entscheid einer Reformation.

Zum achten. Item, derselbe Artikel, die Hofgült belangend, soll auch bestehen bis zum Entscheid einer Reformation.

Der neunt. Die Beschwerde, die Straf betreffend, so soll ein jeder durch Recht nach seinem Verschulden gestraft werden, wie nach altem Herkommen, bis auf gemeine Reformation, alsdann sie zu bessern, zu mindern und zu mehren.

Der zehnt. Die angeeigneten Wiesen und Acker betreffend, so soll bis zur Reformation es bleiben und jeder bei seinen habenden Gerechtigkeiten von jedem Flecken in der Reformation seinen Mangel vortragen.

Der elft. Den Todfall betreffend, so soll er laut des Artikels von jetzt an tot und ab sein und fürderhin ihn niemand zu geben nit schuldig sein. Desgleichen der Handlohn soll bis zur Reformation zu fernerm Entscheid hingelegt werden.

Der zwölft. Die Artikel zu mehren und zu mindern beruht auf dem vorgenannten Inhalt der zwölf Artikel.

Ferner ist beschlossen, daß keiner ohn Bescheid oder glaubwürdigen Schein keinen, wer er auch sei, beleidigen, schätzen, plündern, noch aufmahnen darf, fort vom Hausen zu ziehen. Wer aber das übertritt, soll mit Leibesstraf belegt werden.

Item, Zins, Gülden und Schulden sollen bis zur Reformation von männiglich ohne Widerrede bezahlt, gereicht und entrichtet werden.

Item, von Wiesen, Aekern und Gütern weltlicher oder geistlicher Obrigkeiten zugehörig. Sie sollen gehegt und von männiglich wie bisher unbeschädigt gehalten werden. Und sonderlich die Güter, so bisher den Geistlichen zuständig gewesen, sollen von weltlicher Obrigkeit jedes Fleckens zu treuen Händen genommen und beschirmt werden.

Item, keiner soll unbilligerweise aus eignem Frevel den andern, er sei geistlich oder weltlich, beleidigen. Sondern er soll sich an jedes Fleckens Recht genügen lassen, und [es soll] einem jeden, der Recht begehrt, auch zu Recht, Gericht und Straf allwegs verholffen werden.

Item, es sollen in allen Städten, Dörfern und Flecken alle Untertanen ihren vorgefügten Obrigkeiten gehorsam sein, auch sich keiner Straf um verschuldeter Sachen weigern. Wo aber von einem oder mehreren Ungehorsam erscheint, sollen Rat und Gericht allda mit ziemlicher und nöthiger Straf einen jeden anhalten und mit den Gehorsamen dem mutwilligen Frevel wehren. Und so sich jemand der Gewalt widersetzt, sich rottiert und dazu Hilf tut, soll er den Hauptleuten und Räten des ganzen hellen Haufens angezeigt und von denselben mit gebührender und ernstlicher Straf gestraft werden.

Darauf gebieten wir mit Ernst bei unsrer Straf jedermann, die unsrer Bruderschaft und Vereinigung zugetan sind, daß sie sich zu dieser Ordnung bis auf fernere Erklärung halten, daß eine jede Stadt, auch die Dörfer und Flecken, die ihre verordneten Amtleut, Rät, Richter und Obrigkeiten haben, durch dieselben alle diese Mängel und Gebrechen nach der Ordnung, Strafe und Schutz in Gehorsam halten. Dabei wollen wir sie auch handhaben, danach wisse sich ein jeder zu richten. Geben und mit unserm gemeinen Signet versiegelt zu Amorbach am 4. Mai Donnerstag nach inventionis crucis des XXV. Jahrs.

Götz von Berlichingens Absagebrief an den Bischof von Würzburg

Schwürdiger Fürst und Herr, Euer Fürstlichen Gnaden sei zu wissen, daß ich durch Empörung des gemeinen Haufens der Bauerschaft dieses Landes überrascht und in ihre Vereinigung gezwungen bin wider meinen Willen. Habe ich mich doch so wenig halten können wie Fürsten, Grafen, Herren, Städte und andere vom Adel. Wiewohl ich Einwilligung zu besonderer Ausnahme erreicht habe, bin ich jedoch nachher genöthigt, persönlich mit ihrem Haufen zu ziehen. Ich habe dagegen meine obgenannte Ausnahme mitsamt vielfacher anderer Entschuldigung mit hohem Ernst eingewandt, hat mir aber alles nit können helfen, sondern bin mit weiterer Verpflichtung, nit abzuweichen, angehalten worden bei Gefahr, daß es nit allein mein Gut, sondern mein Leben koste. Wäre ich guter Zuversicht gewesen, ich wäre eher weggeritten und hätte all